

Sg. 31/Kr

**Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges und der Schülerbeförderungsverordnung;
Einstufung des Schulweges der Grund- und Hauptschüler vom Stadtteil Etwashausen zur Volksschule Kitzingen-Siedlung**

- I. Mit Schreiben vom 09.06.2004 wurde seitens Sachgebiet 13 gebeten, abzuklären, ob der Schulweg der Grund- und Hauptschüler aus dem Stadtteil Etwashausen zur Volksschule Kitzingen-Siedlung „besonders gefährlich“ bzw. „besonders beschwerlich“ ist.

Um eine entsprechende Beurteilung vorzunehmen, ist zunächst zu klären, was die Rechtsbegriffe „besonders beschwerlich“ und „besonders gefährlich“ aussagen.

Ein Schulweg ist „besonders beschwerlich“, wenn er durch unübersichtliches oder unwegsames Gelände führt; auch jahreszeitlich bedingte Erschwernisse sind dabei zu berücksichtigen. Verschneite Wege bedeuten hierbei keine besondere Beschwerlichkeit.

Mit der Formulierung „besonders gefährlich“ wird eine Unterscheidung zwischen ungefährlichen, gefährlichen und eben den besonders gefährlichen Schulwegen getroffen. Nur die letztgenannten können einen Anspruch auf eine Kostenfreiheit des Schulweges begründen. Schülern ist ein allgemeines Verkehrs-Risiko grundsätzlich zuzumuten. Der Begriff „besonders gefährlich“ bringt zum Ausdruck, dass die üblichen Gefahren, denen Schüler auf dem Weg zur Schule insbesondere im modernen Straßenverkehr ausgesetzt sind, für die Erstattung der Fahrtkosten unbeachtlich sind.

Nur wenn konkrete Umstände hinzutreten, die das Schadensrisiko als überdurchschnittlich hoch erscheinen lassen, soll ein Anspruch auf Kostenfreiheit bestehen. Die Gefährlichkeit des Schulweges beurteilt sich im Wesentlichen nach den bestehenden Gefahren durch den Straßenverkehr. Dabei ist das Ausmaß der Gefährdung nach objektiven Gesichtspunkten zu würdigen.

Bezüglich der Feststellung, ob der Schulweg für Schüler aus Kitzingen-Etwashausen zur Volksschule Kitzingen-Siedlung zu Fuß „besonders gefährlich“ bzw. „besonders beschwerlich“ ist, wurde eine Ortseinsicht vorgenommen.

Im Wesentlichen sind an den stärker mit Verkehr belasteten Straßen Gehwege vorhanden. Bei Straßen, die keine gesicherten Gehwege aufweisen, liegt keine stärkere Verkehrsbelastung vor, so dass die Kinder nicht gefährdet sind.

Die Gehwege im Bereich der Mainbernheimer Straße weisen teilweise die erforderliche Breite („Meyer's Kneipe“) nicht auf. Hierdurch kann jedoch der Schulweg nicht als „besonders gefährlich“ deklariert werden.

Die B 8 als verkehrsstärkste Straße weist auf beiden Seiten ausreichend breite Gehwege auf, die zusätzlich durch einen Grünstreifen vom Fahrbahnbereich abgesetzt sind.

An den Querungsstellen der B 8 sind Lichtzeichenanlagen vorhanden. Der Schulweg in der Siedlung ist durch ausreichend breite Gehwege bzw. durch Fußgängerüberwege gesichert.

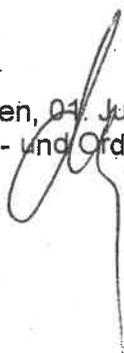
Feststellung:

Der Schulweg vom Stadtteil Etwashausen zur Volksschule Kitzingen-Siedlung kann nicht als besonders gefährlich bzw. besonders beschwerlich eingestuft werden.

II. **An das
Hauptamt – Sg. 13**

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Kitzingen, 01. Juli 2004
Rechts- und Ordnungsamt

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'R' followed by a vertical line extending downwards.

Stellungnahme zur Beurteilung des Schulweges von Hoheim zur Grund- und Mittelschule Siedlung in Kitzingen

An das
Sachgebiet 13 – Schule, Jugend, Sport
z. Hd. Frau Thiele

im Hause

Das Sachgebiet 13 - Schulen, Jugend, Sport – hat aufgrund einer überörtlichen Prüfung gebeten, die Schulwegsicherheit hinsichtlich einer „besonderen Gefährlichkeit“ bzw. einer „besonderen Beschwerlichkeit“ für den Schulweg von Hoheim zur Grund- und Mittelschule Siedlung in Kitzingen zu prüfen. Hierzu fand am 17.10.2017 eine gemeinsame Verkehrsschau der Stadt Kitzingen mit dem Sachbearbeiter Verkehr der Polizeiinspektion Kitzingen statt.

Ein Schulweg ist „besonders beschwerlich“, wenn er durch unübersichtliches oder unwegsames Gelände führt; auch jahreszeitlich bedingte Erschwernisse sind dabei zu berücksichtigen. Verschneite Wege bedeuten hierbei keine besondere Beschwerlichkeit.

Mit der Formulierung „besonders gefährlich“ wird eine Unterscheidung zwischen ungefährlichen, gefährlichen und eben den „besonders gefährlichen“ Schulweg getroffen. Nur die Letztgenannten können einen Anspruch auf eine Kostenfreiheit des Schulweges begründen. Schülern ist ein allgemeines Verkehrs-Risiko grundsätzlich zuzumuten. Der Begriff „besonders gefährlich“ bringt zum Ausdruck, dass die üblichen Gefahren, denen Schüler auf dem Weg zur Schule, insbesondere im modernen Straßenverkehr, ausgesetzt sind, für die Erstattung der Fahrtkosten unbeachtlich sind.

Nur wenn konkrete Umstände hinzutreten, die das Schadensrisiko als überdurchschnittlich hoch erscheinen lassen, soll ein Anspruch auf Kostenfreiheit bestehen. Die Gefährlichkeit des Schulweges beurteilt sich im Wesentlichen nach den bestehenden Gefahren durch den Straßenverkehr. Dabei ist das Ausmaß der Gefährdung nach objektiven Gesichtspunkten zu würdigen.

Das Verkehrsaufkommen in Hoheim ist nicht besonders groß, so dass allgemein nicht von einer besonderen Gefährdung auszugehen ist. Ab der Fröhstockheimer Straße in Hoheim bis zur Grund- und Mittelschule Siedlung in Kitzingen führt der Schulweg ausschließlich über Gehwege. Zudem sind die Straßen durchgehend ausreichend beleuchtet.

Problematisch stellt sich die Überquerung der Kreisstraße KT 13 dar. Die innerorts liegende Straße hat auf Grund ihrer geringen Bebauung den Charakter einer eher außerorts liegenden Straße, aus diesem Grund wird durch zusätzliche Verkehrszeichen auf die erlaubte maximale Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h hingewiesen. Eine erhöhte Beanstandungsquote bezüglich Geschwindigkeitsüberschreitungen konnte durch die Polizei nicht festgestellt werden.

Die Überquerung der Max-Planck-Straße ist auch unter Berücksichtigung des morgendlichen Berufsverkehrsaufkommens für einen durchschnittlichen Grundschüler zu bewältigen. Die folgenden Straßenüberquerungen sind als unproblematisch anzusehen. Sie sind durch Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwege bzw. Überquerungshilfen gesichert oder liegen in einer 30-km/h-Zone mit geringem Verkehrsaufkommen.

Hinsichtlich des erweiterten Gefahrenbegriffs ist festzustellen, dass ein Grundschüler sicherlich zu dem risikobelasteten Personenkreis gehört. Hier ist jedoch festzustellen, dass der Schulweg nicht an sozialen Problemzonen vorbei führt. Weiterhin sind die Straßen gut einsehbar. Die entsprechende Sozialkontrolle ist nach Ansicht des Sachbearbeiters Verkehr der Polizei und dem örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten deshalb gegeben. Es ist nicht zu erwarten, dass ein Schüler in eine schutzlose Situation gerät. Es ist entsprechendes Verkehrsaufkommen vorhanden bzw. der Schulweg führt durch ein Siedlungsgebiet mit hohem Fußgänger-Verkehrsaufkommen (Schüler/Eltern).

In der Gesamtbetrachtung ist der Schulweg sicherlich als gefährlich einzustufen. Allerdings führt er ausschließlich über Straßen mit entsprechenden Gehwegen. Die Überquerung der Straßen ist größtenteils an gesicherten Stellen möglich. Somit kann eine besondere Gefährlichkeit des Schulweges nicht begründet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Polizei und örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte lediglich eine Stellungnahme abgeben. Die Entscheidung selbst hat der Schulaufwandsträger zu treffen.

Kitzingen, 26. Oktober 2017
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
-Örtlicher Verkehrssicherheitsbeauftragter-


Winterstein

31-2042-02.17

Stellungnahme zur Beurteilung des Schulweges von Sickershausen zur Grund- und Mittelschule Siedlung in Kitzingen

An das
Sachgebiet 13 – Schule, Jugend, Sport
z. Hd. Frau Thiele

im Hause

Das Sachgebiet 13 - Schulen, Jugend, Sport – hat aufgrund einer überörtlichen Prüfung gebeten, die Schulwegsicherheit hinsichtlich einer „besonderen Gefährlichkeit“ bzw. einer „besonderen Beschwerlichkeit“ für den Schulweg von Sickershausen zur Grund- und Mittelschule Siedlung in Kitzingen zu prüfen. Hierzu fand am 17.10.2017 eine gemeinsame Verkehrsschau der Stadt Kitzingen mit dem Sachbearbeiter Verkehr der Polizeiinspektion Kitzingen statt.

Ein Schulweg ist „besonders beschwerlich“, wenn er durch unübersichtliches oder unwegsames Gelände führt; auch jahreszeitlich bedingte Erschwernisse sind dabei zu berücksichtigen. Verschneite Wege bedeuten hierbei keine besondere Beschwerlichkeit.

Mit der Formulierung „besonders gefährlich“ wird eine Unterscheidung zwischen ungefährlichen, gefährlichen und eben den „besonders gefährlichen“ Schulweg getroffen. Nur die Letztgenannten können einen Anspruch auf eine Kostenfreiheit des Schulweges begründen. Schülern ist ein allgemeines Verkehrs-Risiko grundsätzlich zuzumuten. Der Begriff „besonders gefährlich“ bringt zum Ausdruck, dass die üblichen Gefahren, denen Schüler auf dem Weg zur Schule, insbesondere im modernen Straßenverkehr, ausgesetzt sind, für die Erstattung der Fahrtkosten unbeachtlich sind.

Nur wenn konkrete Umstände hinzutreten, die das Schadensrisiko als überdurchschnittlich hoch erscheinen lassen, soll ein Anspruch auf Kostenfreiheit bestehen. Die Gefährlichkeit des Schulweges beurteilt sich im Wesentlichen nach den bestehenden Gefahren durch den Straßenverkehr. Dabei ist das Ausmaß der Gefährdung nach objektiven Gesichtspunkten zu würdigen.

Der Schulweg der meisten Kinder beginnt im Bereich von gesicherten Erschließungsstraßen und führt teilweise über den durch einen Hochbord abgesicherten Gehweg. Bis zum Beginn der Raiffeisenstraße bzw. der Markgrafenstraße ist von keiner besonderen Gefährdung auszugehen. In der Markgrafenstraße selbst ist kein gesicherter Gehweg vorhanden. Wie größten Teil von Sickershausen, ist auch in der Markgrafenstraße eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erlaubt. Um die Verkehrssituation für Fußgänger und Schüler übersichtlicher zu gestalten, wurde im gesamten Straßenverlauf ein einseitiges, eingeschränktes Halteverbot angeordnet. Trotz dieser Maßnahmen ist der Schulweg in diesem Bereich als gefährlich zu bewerten. Am Ende der Markgrafenstraße muss diese, zum Erreichen eines gesicherten Gehweges gequert werden. Dieser Gehweg führt direkt zur Grund- und Mittelschule. Bis zur Schule ist noch die Ernst-Reuther-Straße zu queren. Aufgrund der Verkehrsführung kann es für Grundschüler auch hier zu gefährlichen Situationen kommen, welche jedoch dem allgemeinen Verkehrsrisiko entsprechen.

Ab der Raiffeisenstraße führt ein weiterer Fußweg zur Grund- und Mittelschule Siedlung. Da dieser teilweise unbeleuchtet ist und nicht entlang von belebten Straßen führt, ist dieser Weg als besonders gefährlich einzustufen und sollte als Schulweg nicht genutzt werden.

Hinsichtlich des erweiterten Gefahrenbegriffs ist festzustellen, dass ein Grundschüler sicherlich zu dem risikobelasteten Personenkreis gehört. Für den Weg „Markgrafenstraße“ kann jedoch festgestellt werden, dass der Schulweg nicht an sozialen Problemzonen vorbei führt. Weiterhin sind die Straßen gut einsehbar. Die entsprechende Sozialkontrolle ist nach Ansicht des Sachbearbeiters Verkehr der Polizei und dem örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten deshalb gegeben. Es ist nicht zu erwarten, dass ein Schüler in eine schutzlose Situation gerät. Ein entsprechendes Verkehrsaufkommen ist vorhanden bzw. der Schulweg führt durch ein Siedlungsgebiet mit hohem Fußgängeraufkommen (Schüler/Eltern).

In der Gesamtbetrachtung ist der Schulweg sicherlich als gefährlich einzustufen. Die Überquerung der Straßen ist größtenteils an gesicherten Stellen möglich. Somit kann eine besondere Gefährlichkeit des Schulweges nicht begründet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Polizei und örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte lediglich eine Stellungnahme abgeben. Die Entscheidung selbst hat der Schulaufwandsträger zu treffen.

Kitzingen, 26. Oktober 2017
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
-Örtlicher Verkehrssicherheitsbeauftragter-



Winterstein

Thiele, Christina

Von: Hufnagel, Harald (PP-UFR) <harald.hufnagel@polizei.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2018 14:14
An: Thiele, Christina
Cc: Winterstein, Frank
Betreff: Beurteilung Schulweg Hoheim und Sickershausen

Sehr geehrte Frau Thiele,

anbei die Stellungnahme der Polizeiinspektion Kitzingen

Besondere Gefährlichkeit des Schulwegs

Hier: Sickershausen und Hoheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schulweg Sickershausen:

Bei dem heutigen Ortstermin in Sickershausen, Markgrafenstr., konnte festgestellt werden, dass die Strecke in der Ortsmitte von Sickershausen dadurch, dass nur einseitig geparkt wird, ohne weiteres einsehbar ist und zumindest auf der Seite, wo nicht geparkt wird, für die Schüler durchgängig benutzbar ist. Dort ist

die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt und das Geschwindigkeitsniveau ist eher im unteren Bereich anzusiedeln. Die Strecke ist durchgängig beleuchtet. Aus den oben genannten Gründen ist dieser Schulweg aus Sicht der PI Kitzingen nicht als besonders gefährlich einzustufen. Verkehrsunfälle

mit Fußgängern wurden der PI Kitzingen im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 01.01.2018 nicht berichtet.

Schulweg Hoheim:

Die erste Querung der Kreisstraße von Hoheim aus kommend ist sehr übersichtlich und liegt noch im Ortsbereich, das heißt hier gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. An dieser Stelle werden auch regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Bei der zweiten Stelle handelt es sich um eine Grundstücksauffahrt, bei der der Verkehr, der aus dem Grundstück kommt, wartepflichtig ist.

Die dritte Stelle ist die Querung der Panzerstraße, die mit einer Querungshilfe in Form eines Tropfens versehen ist, so dass die Schüler, wenn sie die Straße queren, nur eine Fahrtrichtung zu beachten haben und auch nur zwei Mal die halbe Strecke queren müssen.

Verkehrsunfälle mit Radfahrern oder Fußgängern wurden an diesen Stellen vom 01.01.2014 bis 01.01.2018 nicht aufgenommen.

Aus den o.g. Gründen wird auch der Schulweg Hoheim von Seiten der PI Kitzingen nicht als besonders gefährlich eingestuft.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hufnagel, PHK
Polizeiinspektion Kitzingen
- Sachbearbeiter Verkehr -
Landwehrstr. 18-22
97318 Kitzingen
09321/141-116
CNP 7712-116
harald.hufnagel@polizei.bayern.de

Bayern mobil -
sicher ans Ziel.
Aufbruch Bayern 